

**515. Baulinien (Abänderung).** Am 17. November 1970 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 20. November 1968 betreffend die Abänderung der Baulinien an der Niklaus- und an der Gallusstrasse zwischen der Stampfenbach- und der Nordstrasse in Zürich 6.

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 21. Januar 1969. Drei gegen die Vorlage eingereichte Rekurse wurden vom Bezirksrat am 18. Juni 1970 vollumfänglich abgewiesen. Gemäss dem Zeugnis der Staatskanzlei vom 29. September 1970 wurden keine Rekurse an den Regierungsrat weitergezogen, so dass der Beschluss des Gemeinderates vom 20. November 1968 rechtskräftig geworden ist.

Die Ausführungen des Stadtrates Zürich in seiner Weisung an den Gemeinderat vom 12. September 1968 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 20. November 1968 betreffend die Abänderung der Baulinien an der Niklaus- und an der Gallusstrasse zwischen der Stampfenbach- und der Nordstrasse in Zürich 6 wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.